

News zur DIN 18008, Sicherheitsglas unter Brüstungshöhe

Am 30. und 31. Juli 2019 fand die Einspruchssitzung des zuständigen Normenausschusses zur DIN 18008 Teil 1 und 2 statt. Der besonders für unsere Branche wichtige Punkt 5.1.4, „Sicherheitsglas unter Brüstungshöhe“ ist nun endlich abschließend behandelt und festgeschrieben worden. Die verabschiedete Formulierung heißt:

„Werden auf Grund gesetzlicher Forderungen zur Verkehrssicherheit Schutzmaßnahmen für Verglasungen erforderlich, kann dies beispielsweise durch Beschränkung der Zugänglichkeiten (Abschränkungen) oder Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten erfüllt werden. Anmerkung: es wird auf § 37 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) bzw. auf die entsprechende Formulierung der jeweils geltenden LBO hingewiesen.“

Die Forderung nach Schutzmaßnahmen bei Scheiben, die bis in Bodennähe hinabreichen, können demnach konstruktiv ausgeführt werden, oder eben für unsere Branche einfacher mit Sicherheitsgläsern (Gläser mit einem sicheren Bruchverhalten). Eine bauliche Beschränkung der Zugänglichkeit zu den Glaselementen ist oft technisch nicht einfach umsetzbar. Eine Hebe-Schiebetüranlage muss zur Bedienung letztendlich begangen werden können, ebenso eine Balkontür. Der Einsatz von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten stellt hier einen Königsweg dar und ist ohnehin schon Bestandteil der „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ und der Unfallverhütungsvorschriften (UVV).

Forderungen zu Schutzmaßnahmen für die Verkehrssicherheit ergeben sich zudem seit Jahren (!) aus dem § 37 MBO. Der Gesetzestext beinhaltet auch die Definition der bodentiefen Verglasungen:

„Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

Die in der DIN 18008 benannten Schutzmaßnahmen konkretisieren nunmehr den § 37 MBO und stellen eindeutig klar, dass es weitere gesetzliche Regelwerke gibt, die es bei der Dimensionierung und der Auswahl der Glasart zu berücksichtigen gilt.

Auch für den privaten Wohnungsbau gilt nun die längst überfällige Angleichung an den Sicherheitsstandard. Im Klartext: es darf bei der Wahl der Schutzmaßnahmen zur Verkehrssicherheit nicht unterschieden werden zwischen dem öffentlichen und dem privaten Wohnungsbau. In beiden konkreten Fällen ist u.a. der Einsatz von Sicherheitsgläsern angezeigt.

Der weitere Hinweis in der neuen DIN 18008 zielt auch auf die gesetzlichen Regelungen aus den einzelnen Landesbauordnungen. Hier der Gesetzestext des § 3 der LBO NRW:

1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

(2) Die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 1 dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln.

(3) Für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.